

Akkreditierungsbericht

Programmakkreditierung – Einzelverfahren

Raster Fassung 02 – 04.03.2020

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Ansbach		
Ggf. Standort			
Studiengang	Applied Research in Engineering Sciences		
Abschlussbezeichnung	Master of Science (M.Sc.)		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungs- begleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	3		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	90		
Bei Masterprogrammen:	konsekutiv	<input checked="" type="checkbox"/>	weiterbildend <input type="checkbox"/>
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	1. Oktober 2017		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	ca. 8	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	ca. 3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	ca. 3	Pro Semester <input checked="" type="checkbox"/>	Pro Jahr <input type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	WS 2017/18 bis WS 2021/22		

Konzeptakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Erstakkreditierung	<input type="checkbox"/>
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1

Verantwortliche Agentur	ACQUIN
Zuständige/r Referent/in	Holger Reimann
Akkreditierungsbericht vom	24.07.2023

Inhalt

Ergebnisse auf einen Blick	4
Kurzprofil des Studiengangs	5
Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums	5
I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien.....	6
Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO).....	6
Studiengangprofile (§ 4 MRVO)	6
Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO).....	6
Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO).....	7
Modularisierung (§ 7 MRVO).....	7
Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)	8
Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV).....	8
Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 9 MRVO)	8
Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 10 MRVO).....	8
II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung	9
2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien	9
2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO).....	9
2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)	11
2.2.1 Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO).....	11
2.2.2 Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	13
2.2.3 Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO)	14
2.2.4 Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO).....	16
2.2.5 Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO)	17
2.2.6 Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO).....	18
2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilananspruch (§ 12 Abs. 6 MRVO)	20
2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	20
2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt (§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO).....	22
2.4 Studienerfolg (§ 14 MRVO).....	22
2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO).....	24
2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme (§ 16 MRVO) ...	27
2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen (§ 19 MRVO)27	27
2.8 Hochschulische Kooperationen (§ 20 MRVO)	27
2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien (§ 21 MRVO).....	28
III Begutachtungsverfahren.....	29
1 Allgemeine Hinweise	29
2 Rechtliche Grundlagen.....	29
3 Gutachtergremium	29
IV Datenblatt.....	30

1	Daten zum Studiengang	30
2	Daten zur Akkreditierung.....	32
V	Glossar	33



Ergebnisse auf einen Blick

Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)

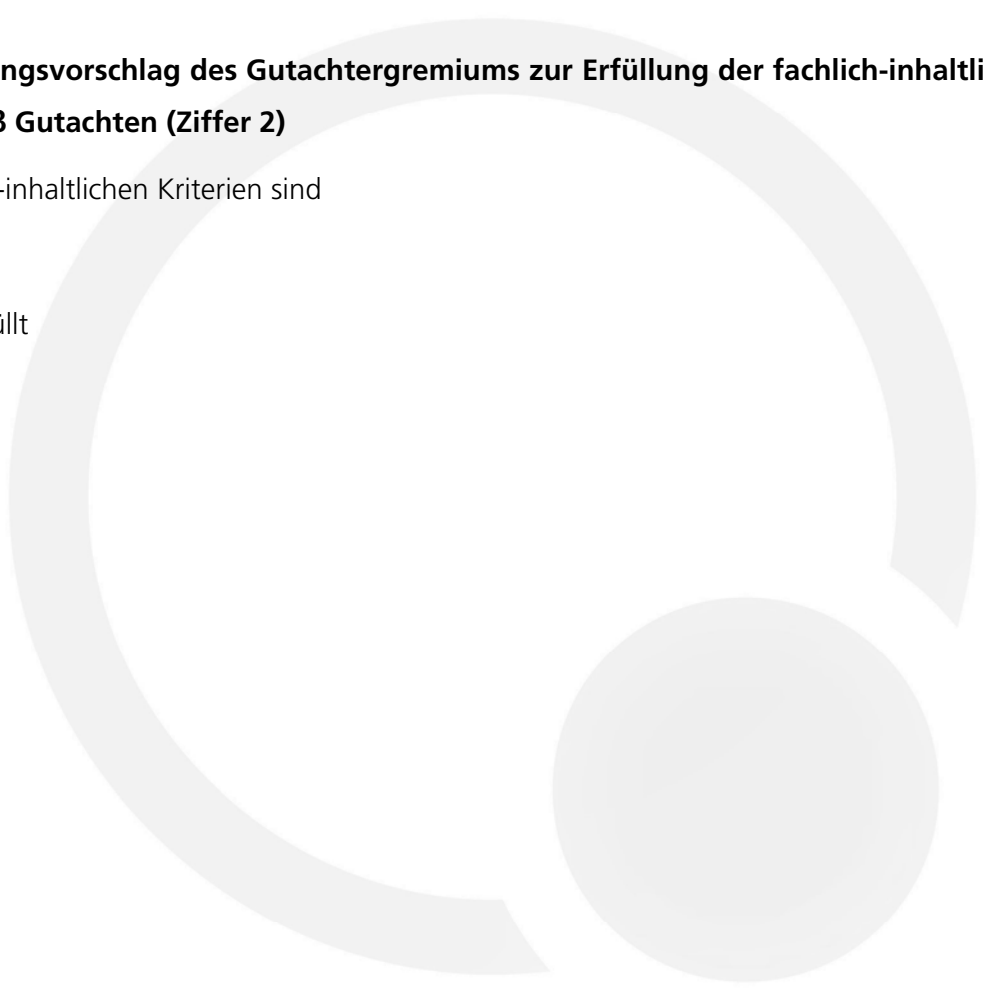
Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

Entscheidungsvorschlag des Gutachtergremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt



Kurzprofil des Studiengangs

Der Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences (M-APR) ist ein übergreifender Studiengang, der in Kooperation mit den bayerischen Hochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, München, Nürnberg und Regensburg angeboten wird. Die Studienleistungen bestehen zu einem überdurchschnittlichen Teil aus projektgebundener anwendungsbezogener Forschung. Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Elektro- und Informationstechnik, des Maschinenbaus, der Informatik sowie verwandter Fachrichtungen. Er wird daher auch als Forschungsmaster bezeichnet. Das Studium gliedert sich in Forschungsmodule, Wahlpflichtmodule und hochschulübergreifende Blockkurse. Die Auswahl der Forschungsthemen und Module ermöglicht eine individuelle Schwerpunktsetzung je nach persönlichen Qualifikationszielen in den Themenfeldern Automobil- und Nutzfahrzeugtechnik, Data Science, Elektro- und Informationstechnik, Energie, Informatik, Künstlicher Intelligenz, Leichtbau, Maschinenbau, Produktions- und Logistiksysteme, Systems Engineering und Wirtschaftsinformatik.

Die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs Applied Research in Engineering Sciences sind besonders geeignet für anspruchsvolle forschungs- und entwicklungsnahe Tätigkeiten in Unternehmen und Ingenieurbüros, bzw. bei entsprechender Erfahrung auch für Tätigkeiten der Planung, Organisation und Leitung von Entwicklungsprojekten. Darüber hinaus bietet der Studiengang eine gute Grundlage für weitergehende wissenschaftliche Tätigkeiten in einer Forschungseinrichtung, zum Beispiel mit dem Ziel der Promotion.

Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachtergremiums

Der Masterstudiengang „Applied Research of Engineering Science“ ist konsistent aufgebaut und hinterlässt einen guten Gesamteindruck im Gutachtergremium. Durch die Zielsetzung bzw. Ausrichtung des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Forschungs- bzw. Entwicklungsbereich von Industrieunternehmen, aber auch an Universitäten, Hochschulen oder Forschungsinstitutionen (z. B. Fraunhofer- oder Max-Planck-Institute) ermöglicht. Die Bezeichnung des Studiengangs reflektiert sehr gelungen die ingenieurwissenschaftlich orientierten Studieninhalte der angewandten Forschung.

Aus Gutachtersicht besonders positiv hervorzuheben ist die Tatsache, dass Wahlpflichtmodule im Umfang von 2 x 6 ECTS-Punkten an anderen bayerischen Hochschulen erworben werden müssen. Diese Hochschulen bieten zusammen mit der Hochschule Ansbach den zu akkreditierenden Masterstudiengang „Applied Research of Engineering Science“ jeweils lokal unabhängig, aber über Kooperationsvereinbarungen aufeinander abgestimmt an. Da dieser Studiengang an den anderen Hochschulen seit längerer Zeit etabliert ist, sind alle notwendigen organisatorischen Strukturen und Abstimmungsprozesse

bereits mehrfach erfolgreich erprobt worden. Dadurch ergibt sich für die Studiengangsteilnehmer ein Mehrwert bzw. Mobilitätserfahrung und Netzwerkaufbau mit anderen Studierenden oder potenziellen Arbeitgebern, die über Lehraufträge in dieses Studiengangsprogramm eingebunden sind.

I Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Masterstudiengang führt zu einem weiteren berufsqualifizierenden Studienabschluss.

Der Studiengang mit 90 ECTS-Punkten umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern (vgl. § 7 SPO APR/HSAN-20201). Dies entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 60 ECTS-Punkten pro Studienjahr.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang sieht eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb eines Bearbeitungszeitraums von 6 Monaten ein Problem aus dem Fach selbständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten (vgl. § 11 SPO APR/HSAN-20201 § 11).

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 4 der SPO APR/HSAN-20201 erfolgt die Zulassung zum Studium nach form- und fristgerechter Anmeldung gemäß § 5 aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die Qualifikationsvoraussetzungen fristgerecht vorlegt wurden und die studiengangspezifische Eignung gemäß § 6 erfolgreich festgestellt werden konnte.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Gemäß § 13 der der SPO APR/HSAN-20201 des Studiengangs verleiht die Hochschule mit dem erfolgreichen Abschluss des Studiums aufgrund der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs den akademischen Grad eines Master of Science, abgekürzt M.Sc.

Das Diploma Supplement liegt in der aktuellen Fassung von 2018 vor.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Der Studiengang ist in Studieneinheiten (Module) gegliedert, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. Die Inhalte eines Moduls sind so bemessen, dass sie jeweils innerhalb von einem Semester vermittelt werden können.

Die Modulbeschreibungen umfassen alle in § 7 Abs. 2 MRVO aufgeführten Punkte.

Die relative Abschlussnote ist in § 35 Abs. 2 der Allgemeinen Prüfungsordnung festgelegt und im Diploma Supplement unter Punkt 4.4. ausgewiesen (APO/HSAN-20231).

Prüfungsart, -umfang, -dauer sind im Studienplan festgelegt, der nach § 9 Abs. 2 b) der Studien- und Prüfungsordnung erstellt wird. Siehe auch in der Allgemeine Prüfungsordnung Hochschule Ansbach § 5, § 7 und § 17.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))

Sachstand/Bewertung

Im Studiengang werden gemäß § 6 der Studien- und Prüfungsordnung 90 ECTS-Punkte erworben. Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Punkte erworben.

In § 3 Abs. 4 der Allgemeinen Prüfungsordnung ist definiert, dass 1 ECTS-Punkt 30 Arbeitsstunden entspricht (APO/HSAN-20231).

Die Studierenden belegen pro Semester Module im Umfang von 30 ECTS-Punkten.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))

Sachstand/Bewertung

An anderen Hochschulen erworbene Kompetenzen werden gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention anerkannt, dies ist in der § 25 der Allgemeine Prüfungsordnung der Hochschule Ansbach rechtlich verankert (APO/HSAN-20231). In § 25 Abs. 2 derselben Ordnung ist die Anrechnung von außerhochschulischen Leistungen geregelt. Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 9 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 10 MRVO](#))

(nicht einschlägig)

II Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

1 Schwerpunkte der Bewertung/ Fokus der Qualitätsentwicklung

Bei der Bewertung hat es keine besonderen Schwerpunkte gegeben.

2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien

(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)

2.1 Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))

Sachstand

Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Ingenieurwissenschaften sowie verwandter Fachrichtungen. Dabei sollen den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden. Durch das eigenständige wissenschaftliche Arbeiten gewinnen die Studierenden Erfahrung in der Durchführung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten.

Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt unter anderem am Beispiel zusammenhängender Projekte, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten der beteiligten Fakultäten integriert sind. Damit wird die Aktualität von bearbeiteten Themen sichergestellt und die spezifischen Stärken der Fakultäten genutzt. Durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und -strategien und durch aufeinander aufbauende Projektphasen wird an systematisches wissenschaftlich fundiertes Arbeiten herangeführt. Im Rahmen einer Forschungskonferenz sollen die Ergebnisse, ähnlich einer internationalen Forschungskonferenz, in Englisch präsentiert und veröffentlicht werden. Dadurch sollen die Studierenden auf die im Rahmen der Forschung erforderlichen Veröffentlichungen vorbereitet werden.

Geeignete Lehrmodule aus dem Masterprogramm der Fakultäten sollen die Kompetenzen in dem gewählten Forschungsprojekt ergänzen und vertiefen. Das Studium einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen ist integraler Bestandteil des Studiums. Die abschließende Masterarbeit hat den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Veröffentlichung eines Forschungsergebnisses und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des Studenten / der Studentin zeigen.

Die Studierenden werden in allen Phasen durch den betreuenden Hochschullehrer oder die betreuende Hochschullehrerin und durch Seminare intensiv angeleitet. Die Einbindung der Studierenden in ein Forschungsprojekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit,

Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit. Begleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.

Lernziele der fachspezifischen Mastermodule sind die Erweiterung des fachspezifischen Wissens sowie die Fähigkeit zur Vernetzung und zur Teamarbeit. Bei dem interdisziplinären Wahlpflichtmodul kann aus einem breiten Programm der akkreditierten Mastermodule der Fakultäten der Hochschule Ansbach gewählt werden. Lernziele dieser Veranstaltung sind die Erweiterung des interdisziplinären Wissens und die Fähigkeit zur Vernetzung und zur Teamarbeit.

Die Projektarbeit 1 und 2 und auch die Masterarbeit werden in enger Verzahnung mit den lokalen Forschergruppen unter der Leitung eines forschungserfahrenen Professors durchgeführt. Mit den Projektarbeiten soll die Fähigkeit vermittelt werden komplexe wissenschaftlich-technische Probleme weitgehend selbständig und in kleinen Gruppen unter Anleitung eines kompetenten Hochschul-Wissenschaftlers zu bearbeiten. Dies umfasst das zeitliche und inhaltliche Planen und Strukturieren des Projekts sowie die Dokumentation der Ergebnisse.

Durch die Verankerung der Studierenden in den Forschergruppen der einzelnen Labore ist die Aktualität der wissenschaftlichen Inhalte sichergestellt. Darüber hinaus ist die Leistungsfähigkeit von Forschung und Lehre durch gut ausgestattete moderne Labore gesichert.

Eine Besonderheit dieses Studiengangs ist die gute Betreuungssituation der Studierenden. Schon zu Beginn des Studiums werden die Studierenden von ihren Betreuern bei der Studienplanung beraten und unterstützt. Dieses Betreuungsverhältnis wird bis zum Studienabschluss z. B. in Projektmodulen und der Masterarbeit weitergeführt. Die flexiblen Wahlmöglichkeiten der Lehrveranstaltungen, auch an Partnerhochschulen, fördern die Selbstständigkeit der Studierenden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die von der Hochschule definierten Qualifikationsziele sind aus Sicht der Gutachtergruppe nachvollziehbar formuliert. Die Studienziele bzw. -inhalte werden auch in der zugehörigen Studien- und Prüfungsordnung in ausreichender Weise wiedergegeben.

Durch diese Zielsetzung bzw. Ausrichtung des Studiums wird den Absolventinnen und Absolventen die Aufnahme einer qualifizierten Erwerbstätigkeit im Forschungs- bzw. Entwicklungsbereich von Industrieunternehmen, aber auch an Universitäten, Hochschulen oder Forschungsinstitutionen (z. B. Fraunhofer- oder Max-Planck-Institute) ermöglicht. Konkrete und passende Berufsbereiche sind aus Sicht des Gutachtergremiums neben den von der Hochschule genannten auch das Entwicklungs-, Berechnungs- oder Versuchingenieurwesen oder das Projektmanagement. Mit dem Masterabschluss ergibt sich formell die Möglichkeit der wissenschaftlichen Weiterqualifikation (Promotion), die auch aufgrund der Zielsetzung realistisch erscheint.

Durch die projektzentrierte Struktur des Studiengangs (d. h. Projektarbeiten im 1. und 2. Semester sowie Masterarbeit im 3. Semester) wird die Persönlichkeitsentwicklung der Absolventinnen und Absolventen realitätsnah gefördert. Die Projektbearbeitung erfolgt in enger Verzahnung mit den lokalen Forschergruppen unter der Leitung eines forschungserfahrenen Professors (zumeist über alle Semester konstant). Die einhergehenden Aufgaben beziehen sich u. a. auf zu protokollierende Projektergebnisse bzw. zu haltende Vorträge, wodurch die Selbstorganisations-, Kommunikations- und Teamfähigkeiten der Studierenden gefördert werden. Die intensive Projektbetreuung seitens der Lehrenden gestattet zudem ein individuelles Eingehen auf die konkrete Situation der Studierenden, wenn eine Hilfestellung bzw. Unterstützung für notwendig erachtet wird.

Die fachlichen und persönlichen Kompetenzen, die sich aus der Zielsetzung des Studiengangs ergeben, werden auf wissenschaftlich fundiertem Niveau gemäß des Deutschen Qualifikationsrahmens Niveau 7 erworben.

Die Zielsetzung des Studiengangs ist im Diploma Supplement ausreichend und transparent dargestellt. Der Masterstudiengang „Applied Research in Engineering Sciences“ (M.Sc.) ist als konsekutiver Studiengang konzipiert. Die Studierenden haben die Möglichkeit alle MINT-Mastermodule der Hochschule Ansbach als Vertiefung für ihre Forschungstätigkeit zu wählen. Durch die Möglichkeit der hochschulübergreifend wählbaren Module (1. und 2. Semester) sowie der über alle 3 Semester zu besuchenden Forschungsmasterkonferenz wird den Anforderungen eines vertiefenden und verbreiternden Studiengangs in besonderer Weise Rechnung getragen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

2.2.1 Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

Sachstand

Der Studiengang Applied Research in Engineering Sciences ist als konsekutiver Studiengang konzipiert, der auf einem ersten technischen, mathematischen, naturwissenschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss aufbaut. Zentraler Schwerpunkt des Studiengangs liegt auf einem individuellen, studienbegleitenden Forschungs- oder Entwicklungsprojekt, das die Studierenden während des dreisemestrigen Masters bearbeiten.

Der Schwerpunkt des Masterstudiengangs liegt auf dem individuellen Forschungsprojekt, das die Studierenden bereits in der Studieneingangsphase definieren und über den gesamten Verlauf des APR verfolgen. Die Wahlpflichtmodule in den ersten beiden Semestern sind ebenfalls auf das studienbegleitende Forschungsprojekt ausgerichtet.

Der Studiengang baut auf die in den Bachelorstudiengängen erworbenen Kompetenzen der angeschlossenen Fakultäten auf, ist aber auch für Absolventen anderer technischer Bachelorstudiengänge studierbar.

Die Studierende des Masters Applied Research in Engineering Sciences wählen in der Studieneingangsphase ein individuelles Forschungsprojekt, das thematisch an einer der Fakultäten der Hochschule Ansbach angesiedelt ist. Dabei haben die Studierenden die Möglichkeit fakultätsübergreifend alle MINT-Mastermodule (EMT, IPM) der Hochschule Ansbach als Vertiefung für ihre Forschungstätigkeit zu wählen.

Das Forschungsprojekt wird aufeinander aufbauend in den „Projekten 1“ und „Projekten 2“ und abschließend in der Masterarbeit bearbeitet.

Im Laufe des APR-Studiums belegen die Studierenden hochschulübergreifende Module im Umfang von 12 ECTS an den kooperierenden Hochschulen (Amberg-Weiden, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Landshut, München, Nürnberg, Regensburg). Diese Module wählen die Studierenden vor Semesterbeginn aus einem Fächerkatalog (passend für deren individuelles Forschungsprojekt) aus. Sie werden in der Regel in Form von Blockseminaren durchgeführt und bieten die Möglichkeit zur hochschulübergreifenden Vernetzung und Teamarbeit.

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung können aus dem festgelegten Mastermodulprogramm dieser Hochschulen als externe Leistungen angerechnet werden.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Eingangsqualifikationen und die Zugangsvoraussetzungen klar und nachvollziehbar geregelt. Trotzdem oder gerade, weil der Masterstudiengang einen stark individuellen Zuschnitt aufweist, kann optimal auf die fachliche Vorqualifikation des einzelnen Bewerbers/-innen eingegangen werden, indem das individuelle Forschungsprojekt und die zu belegenden Fachspezifischen Wahlmodule (FWPM) gezielt ausgesucht und mit dem betreuenden Professor fixiert werden. Das Modul „Forschungsmethoden und -strategien“ bildet ein flankierendes Element, um den Studienerfolg sicherzustellen. Insgesamt ist der Studiengang stimmig hinsichtlich der angestrebten Qualifikationsziele aufgebaut, die Studiengangsbezeichnung und der gewählte Abschlussgrad (M.Sc.) sind passend gewählt.

Der Studiengang eröffnet in hohem Maße Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. Dies äußert sich in dem individuell festgelegten und betreuten Forschungsprojekt und den Fachspezifischen Wahlpflichtmodulen. Bei den FWPM kann durch den Studenten bzw. die Studentin auf das gesamte Lehrangebot der Fakultät Technik zurückgegriffen werden.

Praxisphasen sind in dem zu reakkreditierenden Masterstudiengang nicht vorgesehen, was bei der individuellen Ausrichtung des gewählten Forschungsprojektes zu einem erhöhten organisatorischen und

fachlichen Aufwand führen würde. Hier erkennt die Gutachtergruppe aber keinen Nachteil bei der Ausgestaltung des Studiengangs.

Die im Studiengang berücksichtigten Lehr- und Lernformen sind ausreichend und passend gewählt. Zentrales Element bildet hierbei der individuell geführte und durch den betreuenden Professor unterstützte selbstständige Forschungsprozess. Dieser ist ganz wesentlich durch die individuelle Forschungstätigkeit des Studenten/der Studentin geprägt (Arbeits- und Reflexionsphasen). Zu festgelegten Zeitpunkten werden die Ergebnisse mit dem Betreuer besprochen, analysiert und das weitere Vorgehen festgelegt. Darüber hinaus müssen die Studierenden während des Studiums ihre Forschungszwischenergebnisse auf einer zugehörigen Konferenzreihe regelmäßig vorstellen und sie gegenüber inhaltlicher Kritik verteidigen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.2 Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))

Sachstand

Die studentische Mobilität ist in diesem Studiengang nach Aussage der Hochschule nur begrenzt möglich, da die Forschungsprojekte weitgehend an der Hochschule Ansbach und den daran angeschlossenen Laboren stattfinden. Darüber hinaus sind die öffentlich oder industriell geförderten Forschungsprojekte, die von den Studierenden begleitet werden, häufig mit festen terminlichen Vorgaben verbunden. Die Mobilität wird durch die hochschulübergreifenden Module gefördert, um die Möglichkeit der Vernetzung mit Studierenden der kooperierenden Hochschulen zu ermöglichen. Darüber hinaus können bei hochschulübergreifenden Projekten die Studierenden auch in den Laboren der Partnerhochschulen forschen. Bei Kooperationen mit öffentlich geförderten Forschungseinrichtungen z. B. DGLR oder Fraunhofer können die Studierenden auch diese Forschungseinrichtungen nutzen für ihre Arbeit nutzen. Nach vorheriger Abstimmung mit betreuenden Professoren sind Auslandssemester möglich, um beispielsweise an ausländischen Hochschulen die fachspezifischen Wahlpflichtmodule zu absolvieren. Dafür können die Studierenden beispielsweise das Erasmus-Programm nutzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Mobilität im Sinne von hochschulübergreifenden Modulen in Kooperation mit acht anderen Hochschulen in Bayern ist Kern des Studiengangs. Die Koordination der Teilnahme an hochschulübergreifenden Modulen wurde in den vergangenen Jahren kontinuierlich verbessert, insbesondere durch die Einführung eines Moodle-Kurses, über den die Einschreibung und Prüfungsanmeldung für hochschulübergreifende Module erfolgen. Die hochschulübergreifenden Module werden von den Studierenden positiv wahrgenommen, teils sogar so positiv, dass sie an den kooperierenden Hochschulen neben den

hochschulübergreifend vorgesehenen Modulen noch weitere Module belegt haben. Eine Vereinfachung der Einschreibemodalitäten beim Belegen weiterer Module an den acht kooperierenden bayrischen Hochschulen könnte angestrebt werden (z.B. durch den Verzicht auf die Verwaltungsgebühren). Die Kombination aus Präsenz- und Online-Kursen wird als positiv wahrgenommen, um die Mobilität zu fördern, aber gleichzeitig die Belastung durch Reisezeiten und –kosten im Rahmen zu halten.

Die Mobilität im Sinne von Auslandsaufenthalten ist dagegen bislang deutlich weniger ausgeprägt. Ein klar definiertes Fenster für Auslandsaufenthalte ist nicht vorgesehen, was allerdings in Anbetracht der Individualität des Studiengangs nachvollziehbar ist. Die Anerkennung von Wahlpflichtmodulen anderer Hochschulen lässt sich unkompliziert realisieren, die im Studienplan vorgesehene große Wahlfreiheit würde viele Möglichkeiten schaffen. Auslandsaufenthalte sind aber nur dann möglich, wenn das Forschungsprojekt international ausgerichtet ist und teilweise an einer Partnerhochschule oder bei einem Kooperationspartner im Ausland durchgeführt werden kann. Kooperationen, die solche international ausgerichteten Projekte für Studierende ermöglichen, könnten in den kommenden Jahren noch ausgebaut werden. Die Studiengangverantwortlichen vermitteln den Eindruck, Auslandsaufenthalte zukünftig aktiver zu fördern und sind mit potenziellen Kooperationspartnern für internationale Projekte in Kontakt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.3 Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))

Sachstand

Für den Forschungsmaster stehen nach Aussage der Hochschule ausreichend Ressourcen zur Verfügung. Für den M-APR werden für das interdisziplinäre Modul und die fachspezifischen Wahlmodule keine separaten Lehrveranstaltungen angeboten. Nur für die hochschulübergreifenden Module werden eigene Lehrveranstaltungen (i. d. R. Blockvorlesungen) angeboten. Somit kann im Lehranteil die erforderliche Lehrkapazität relativ schlank gehalten werden und es verbleibt ausreichend Kapazität für die personalintensive Betreuung der Studierenden bei den Forschungsprojekten. Die Betreuung der Studierenden erfolgt weitgehend durch forschungsstarke Professor*innen, die auch die Lehre in den Mastermodulen übernehmen. Durch die Forschungsorientierung dieser Professor*innen ist eine gute Betreuung der Studierenden sichergestellt. Lehrenden der Hochschule Ansbach stehen die didaktischen Weiterbildungsmöglichkeiten im Angebot des BayZiel Didaktikzentrums (<https://www.didaktikzentrum.de/>) offen.

Hochschulintern bietet das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik (SDL) zahlreiche Schulungen, Veranstaltung und Selbstlernkurse für lernende Lehrende an. Über einen Wissensknoten (Moodleaktivität) wird der Austausch zur digitalen Lehre gefördert. Mit dem Ziel, Lehrende beim Gestalten didaktischer Situationen zu unterstützen und die Digitalisierung von Lehr-Lern-Prozessen voranzutreiben,

entwirft das Servicecenter entsprechende Unterstützungs- und Beratungsformate. Interessierte sollen auf diese Weise die nötigen Impulse und bedarfsorientiertes Knowhow erhalten, um für den eigenen Kontext passende Lösungen zu generieren und in ihrer Lehre umzusetzen. Ziel ist es eine moderne, mediengerechte und ganzheitlich gedachte Hochschulentwicklung zu gewährleisten.

Folgende Leistungen bietet das Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik:

- Didaktische Beratung für Präsenz- & Online-Lehre
- Schulung und Begleitung von E-Tutoren
- Beratung zur didaktisch sinnvollen Nutzung von Technologie und Internet
- Medientechnische Umsetzung (z.B. Videos, Screencasts, web-based Trainings)
- Einführungskurse zu den Lernplattformen ILIAS und Moodle sowie zum Virtuellen Klassenzimmer Adobe Connect und Zoom
- (Präsenz-) Workshops und Webinare zu speziellen Themen (nach Bedarf)
- Koordination des Arbeitskreis eDidaktik

Eine kontinuierliche fachliche Weiterbildung der Lehrenden wird über aktive Industriekontakte und -projekte sowie die Teilnahme an Messen und Tagungen realisiert. Hochschulintern wird in Kooperation mit einer Partneruniversität in Valencia in regelmäßigen Abständen die Konferenz „Business meets Technology“ durchgeführt, an der sich zahlreiche Hochschulangehörige aktiv beteiligen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Umsetzung des Studiengangskonzepts wird durch fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal abgedeckt. Die personelle Ausstattung kann in Zusammenhang mit der geringen Anzahl Studierender (5-10 je Semester) als gesichert bewertet werden. Dies ist insbesondere darin begründet, da es sich bei den zu belegenden Wahlpflichtmodulen um ohnehin existierende Module anderer Masterstudiengänge der Hochschule Ansbach handelt, die ressourcenneutral genutzt werden können. Entsprechend dem Selbstbericht (vgl. Personalhandbuch) sind aktuell 10 Professoren/innen in den Studiengang involviert, so dass ein optimales Betreuungsverhältnis bei den projektbezogenen Studieninhalten gewährleistet werden kann.

Entsprechend den Interviews mit den Studierenden wird die Lehre weitgehend durch hauptamtlich beschäftigtes Lehrpersonal (ext. Dozenten sind eher die Ausnahme) realisiert. Ebenso wurde darauf verwiesen, dass benötigte Kommunikationsbedürfnisse durch die Professorenschaft zeitnah und qualitativ hochwertig erfüllt werden. Entsprechend des Gesprächs mit der Studiengangsleitung bzw. den Lehrenden existiert aktuell zumeist eine 1:1 Betreuung (betreuender Professor und Studierender)!

Bereits bei der Besetzung benötigter Berufungskommissionen wird auf eine konsequente Personalauswahl, entsprechend den Kompetenzbereichen der ausgeschriebenen Professur, Wert gelegt. Neuberufene Professoren sind verpflichtet didaktische und methodische Weiterbildungsveranstaltungen zu besuchen. In diesem Zusammenhang wurde auf das „BayZiel Didaktikzentrum“ bzw. das hochschulinterne Servicecenter für Digitale Lehre und Didaktik verwiesen. Darüber hinaus wurde auf die fachliche Weiterbildung der Lehrenden im Kontext aktiver Industriekontakte bzw. -projekte sowie die Teilnahme an Messen, Tagungen und Konferenzen eingegangen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.4 Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))

Sachstand

Die Forschungsarbeiten der Studierenden (die typischerweise in Projektarbeiten und der Masterarbeit dokumentiert werden) finden in den Laboren der Hochschule Ansbach statt. In der Regel werden diese Arbeiten in Verbindung mit öffentlich oder industriell geförderten Projekten durchgeführt und sind dadurch auch finanziell abgesichert. Die technische Verfügbarkeit der Maschinen und Gerätschaften gewährleisten wissenschaftliche Mitarbeiter*innen und Laboringenieur*innen gemeinsam mit den Laborleitungen.

Die Studierenden werden personell durch den Studierendenservice der Organisationseinheit School of Business and Technology (SBT) bei organisatorischen und administrativen Fragen betreut. Für die interne Abwicklung der administrativen Aufgaben besteht die Unterstützung durch das Dekanat der Fakultät Technik.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Insbesondere bei den beteiligten Laboren lässt sich eine gute bis sehr gute Personalausstattung mit technischen- und administrativem Personal über die korrespondierenden Webauftritte bzw. in der Selbstbeschreibung (vgl. Laborsteckbriefe) feststellen. Als Ansprechpartner wird der Laborleiter (d. h. Professur) aufgezeigt, welcher jeweils durch 1-2 Labormitarbeiter unterstützt wird. Für den hier begutachteten forschungsorientierten Studiengang erscheint dieser Ansatz als zielführend und entsprechend der geringer Anzahl Studierender als ressourcenmäßig adäquat.

In Bezug auf die 5-10 Studierenden eines Semesters kann eine exzellente Raum- und Sachausstattung festgestellt werden. Die beteiligten Labore der Fakultät Technik reflektieren die MINT-orientierte (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik) Schwerpunktsetzung des Masterstudiengangs. Angeboten werden Möglichkeiten für experimentelle Forschungen u. a. im Diskurs der Energiewandlung, der Wasserstofftechnologie, der Materialanalyse, der Biochemie/Mikrobiologie oder

auch der Automatisierungstechnik/Digitalisierung. Aufgrund der virtuell durchgeführten Begehung ließ sich dieser Sachverhalt allerdings nur über Gespräche mit der Studiengangsleitung und den Studierenden nachvollziehen.

Die in der Selbstbeschreibung aufgezeigten 9 Labore korrespondieren sehr gut mit den ingenieurwissenschaftlich angestrebten Spezialisierungen. Auf dieser Grundlage besteht u.a. die Möglichkeit Synergien zwischen zumeist disjunkt betrachtenden Gebieten der Ingenieurwissenschaften zu identifizieren und für neue Forschungsansätze zu nutzen. Darüber hinaus gewährleisten drittmittelfinanzierte Forschungsprojekte mit öffentlichen und industriellen Praxispartnern ggf. kurzfristig benötigte Sachausstattungen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.5 Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))

Sachstand

Am Ende des Semesters findet ein vierwöchiger Prüfungszeitraum für schriftliche und mündliche Prüfungen statt. Die Studierenden müssen sich innerhalb eines Anmeldezeitraums für die Prüfungen anmelden. In einigen Modulen wird eine studienbegleitende Prüfung (Studienarbeit) außerhalb des Prüfungszeitraums angeboten.

Im Studiengang werden als Prüfungsformen schriftliche Leistungsnachweise, Studienarbeiten, Präsentationen, Projektarbeiten und die Masterarbeit angeboten.

Insbesondere die Präsentationen, Projekt- und Studienarbeiten sowie die Masterarbeit entsprechen den Empfehlungen des Wissenschaftsrats für eine zukunftsfähige Ausgestaltung von Studium und Lehre (DOI: <https://doi.org/10.57674/q1f4-g978>). In der Regel ist die Prüfungsleistung hierbei das Ergebnis eines selbstverantworteten Bildungsprozesses, in dem Urteilsfähigkeit sowie die Entwicklung und Bearbeitung eigener Fragestellungen notwendig sind. Methodensicherheit und Handlungsfähigkeit sind wesentliche Voraussetzungen für die Zielerreichung. Den Studierenden wird Handlungsspielraum in der Bearbeitung gelassen und wissenschaftlicher Diskurs im Modulverlauf eingefordert.

Die Weiterentwicklung des Studiengangs inkl. der Prüfungsformate erfolgt auf mehreren Ebenen: Die Modulverantwortlichen werden einmal pro Semester aufgefordert, ihre Modulbeschreibungen inkl. der Prüfungsformate zu überprüfen. In einer Gesamtschau prüft die Studiengangsleiterkonferenz, ob sich Prüfungsformate über das Studium hinweg sinnvoll ergänzen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Prüfungen erfolgen modulbezogen. Nur in wenigen Modulen wird durch eine Klausur das Wissen der Studierenden geprüft. Der hohe Anteil an Projekt- und Studienarbeiten und Präsentationen ist für den Master im Hinblick auf die zu erwerbenden Kompetenzen sinnvoll. Mit diesen Prüfungsformen wird eine Problemorientierung und forschungsorientierte Ausrichtung des Studiengangs erreicht. Das gilt insbesondere für die sehr umfangreichen Module Projektarbeit 1 und 2 und die Masterarbeit. Die intensive Betreuung bei den Projektarbeiten durch die betreuende Professorin bzw. den betreuenden Professor ermöglicht eine angemessene Unterstützung bei der Entwicklung der zu erwerbenden Kompetenzen und bietet eine Grundlage für die Bewertung der Arbeiten.

Die Projektarbeiten erfordern einen hohen Arbeitsaufwand, entzerren allerdings die Prüfungsdichte im Prüfungszeitraum deutlich, da Abgaben und Kolloquien außerhalb des Prüfungszeitraums erfolgen. Die Prüfungsformen sind im Modulhandbuch festgelegt und werden den Studierenden frühzeitig mitgeteilt. Die Prüfungsformen sind aus Sicht der Gutachtergruppe angemessen.

Die Gutachtergruppe konnte sich davon überzeugen, dass die bisher zum Einsatz kommenden Prüfungsformen kontinuierlich überprüft werden und eine Weiterentwicklung stattfindet. Die Prüfungskriterien werden gezielt erarbeitet, weiterentwickelt und rechtzeitig den Studierenden kommuniziert. Die Hochschule arbeitet daran, die bereits erzielten Erfahrungen einzuarbeiten und diese umzusetzen. Hierbei orientiert man sich auch an den Ergebnissen der regelmäßigen Evaluierung und berücksichtigt das Feedback der Studierenden, welches in regelmäßigen Treffen gesammelt wird.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.6 Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))

Sachstand

Zu Studienbeginn organisiert der Studiengang eine Einführungsveranstaltung für alle Studierenden, über die alle Immatrikulierten per Mail informiert werden. Neben der persönlichen Vorstellung der Hochschulangehörigen aus Lehre (Studierende und Lehrende) und Service (z. B. Studierendenservice, International Office, Bibliothek, Career Service, Frauenbüro, Sprachenzentrum) werden zahlreiche Informationen über die Organisation und den Ablauf des Studiums gegeben. Dazu gehören u. a. die Modulwahl, prüfungsrechtliche Angelegenheiten, eine Vorstellung der Onlinetools PRIMUSS und Moodle sowie der Terminplan des Semesters.

Über PRIMUSS werden Stundenpläne und Prüfungsinformationen veröffentlicht sowie Prüfungsanmeldungen vorgenommen. Sobald Veränderungen eintreten, werden diese durch die Fakultätsassistentinnen (Stundenplan) bzw. den Studierendenservice (Prüfungsangelegenheiten) aktualisiert und können

direkt von den Studierenden eingesehen werden. Die hochschulübergreifenden Module werden über einen hochschulübergreifenden Moodle-Kurs ausgewählt und gebucht. Auf der Website des Studiengangs (<https://www.hs-ansbach.de/master/applied-research-in-engineering-sciences/>) sind neben allgemeinen Informationen der Studiengangflyer Anlage mit dem schematischen Studienaufbau, wichtige Informationen für die Bewerbung sowie das hochschulübergreifende Modulhandbuch und Kontaktpersonen einzusehen. Für Studienbewerber ist ein Projektpool veröffentlicht, der angebotene Forschungsprojekte und die entsprechenden Betreuer präsentiert. Die Studien- und Prüfungsordnung ist über einen Link verknüpft. Als Ansprechpartner bei inhaltlichen und organisatorischen Fragen zum Studium stehen den Studierenden der Studienfachberater, der Prüfungskommissionsvorsitzende, die Studiengangsleiter, der Studierendenservice sowie die weiteren Serviceabteilungen zur Verfügung. Es wird 14-tägig eine Sprechstunde per Zoom angeboten, um möglichen Beratungsbedarf kontinuierlich und regelmäßig anzubieten.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Sowohl im Bereich der hochschulübergreifenden Module als auch im Bereich der Module an der Hochschule Ansbach stehen den Studierenden sehr viele mögliche Module zur Auswahl. Es kann dadurch nicht in jedem Fall eine Überschneidungsfreiheit aller Modulkombinationen gewährleistet werden, die Studierenden können aber stets eine sinnvolle Fächerkombination zusammenstellen. Bei den hochschulübergreifenden Modulen kommt es bei beliebten Modulen dazu, dass eine Teilnahme an einem Modul aufgrund der begrenzten Zahl an Teilnehmenden nicht möglich ist, in diesem Fall kann aber stets ein Zweit- oder Drittwunsch realisiert werden. Die hochschulübergreifenden Module werden häufig als Blockseminare angeboten, sodass die Belastung der Studierenden durch Fahrtzeiten zu anderen Hochschulen in angemessener Weise reduziert werden. Dass einige hochschulübergreifende Module online angeboten werden, ist im Sinne der Studierbarkeit ebenfalls positiv zu bewerten. Die Kurse werden üblicherweise im Jahresturnus angeboten.

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind Prüfungsichte und -organisation angemessen. In Bezug auf die Prüfungsorganisation kommt es bei den hochschulübergreifenden Modulen gelegentlich zu Schwierigkeiten bei der Eintragung der Noten, in einzelnen Fällen warten Studierende bis ins folgende Semester auf ihre Noten. In den vergangenen Jahren wurde der Prozess schon deutlich verbessert, eine weitere Verbesserung könnte angestrebt werden.

Durch einige sehr umfangreiche Module (Projektarbeit 1 und 2, Masterarbeit) ist die Anzahl an Prüfungen nicht zu hoch, stets geringer als 6 Prüfungen pro Semester. Die Arbeitsbelastung während des Prüfungszeitraums ist somit angemessen. Sehr zeitaufwändig sind die projekt- und forschungsorientierten Module. Die Studierenden merken an, dass sie oft mehr Zeit für die Projektarbeiten aufbringen als vorgesehen, weil sie besonderes Interesse an den Themen gefunden haben und sehr perfektionistische Ansprüche an ihr Ergebnis gelegt haben. Hierdurch verlängert sich in vielen Fällen die Studiendauer. Die Studierenden geben dennoch an, dass die Arbeitsbelastung grundsätzlich angemessen ist und in der

Regel alle Module in der gemäß deren ECTS-Punkte angegebenen Arbeitszeit zu schaffen sind. Unterschiedliche Vorkenntnisse aus dem Bachelorbereich können dazu führen, dass der tatsächliche Arbeitsaufwand in einigen Modulen als unterschiedlich erlebt wird.

Die Betreuung schon vor Beginn des Studiums ist besonders hervorzuheben. Bei der Wahl der Wahlpflichtmodule werden die Studierenden umfangreich beraten, um einen fachlich stimmigen Studienplan zusammenzustellen. Dabei ist stets eine Zustimmung der Prüfungskommission erforderlich. Unter welchen Voraussetzungen die Prüfungskommission der Wahl der Module zustimmt, könnte etwas transparenter und anhand einiger Richtlinien kommuniziert werden. Die Studiengangverantwortlichen sind dabei sehr bemüht, eine angemessene Studierbarkeit in Bezug auf die individuelle Ausgestaltung des Studiums zu ermöglichen.

Das Gutachtergremium konnte sich davon überzeugen, dass die Verantwortlichkeiten klar geregelt sind: Bei Fragen und Problemen hinsichtlich der Organisation des Studiums sind die Studiengangverantwortlichen und der Prüfungskommissionsvorsitzende zentrale Ansprechpartner. Die Studierenden heben hervor, dass diese stets unkompliziert erreicht werden können und die Studierenden mit individuellen Schwierigkeiten im Studium umfangreich unterstützen.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.2.7 Nicht einschlägig: Besonderer Profilanpruch ([§ 12 Abs. 6 MRVO](#))

2.3 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge ([§ 13 MRVO](#)): Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))

Sachstand

Die Hochschule Ansbach betreibt angewandte Forschung und Entwicklung in enger Kooperation mit Partnern aus Wirtschaft, Gesellschaft und Politik und gewährleistet so einen optimalen Praxisbezug. Die Hochschule Ansbach befasst sich mit einem breiten Spektrum an Forschungs- und Entwicklungsprojekten. Die Forschung findet überwiegend in spezialisierten Laboren statt. Daneben gibt es Kompetenzzentren und An-Institute. In den Kompetenzzentren der Hochschule Ansbach wird Anwendungsentwicklung und Forschung in enger Kooperation mit der regionalen, zumeist mittelständisch geprägten Wirtschaft betrieben.

In allen Forschungsfeldern haben die Forschungsmöglichkeiten für Studierende in Form von Projekten und Abschlussarbeiten einen besonderen Stellenwert.

Der Fokus der am Studiengang beteiligten Studiengänge liegt im MINT-Bereich. Diese haben eine methodisch-wissenschaftliche und forschungsorientierte Ausrichtung und bieten ausschließlich akkreditierte Studiengänge an. Darüber hinaus werden an den beteiligten Fakultäten industriell oder öffentlich geförderte Forschungsprojekte bearbeitet.

Der Masterstudiengang APR bietet Bachelorabsolventen in den technischen Bereichen die Möglichkeit einer fachlichen Spezialisierung. Für Studierende mit ausgeprägter Forschungsneigung ist der Studiengang eine Alternative zu den anderen Masterstudiengängen der Hochschule.

Die Masterstudiengänge beinhalten fachliche Spezialisierungen und Vertiefungen und bieten den APR-Studierenden ein breites Angebot für geeignete Wahlfächer, um vertiefte Kenntnisse für ihr Forschungsgebiet zu erhalten. Durch die Forschungen in den Laboren und Kompetenzzentren ist sichergestellt, dass die Master-Module immer auf dem aktuellen Stand sind.

Einbindung aktueller wissenschaftlicher Inhalte in den Studiengang:

- Die Projektarbeiten und die Masterarbeit werden meist im Rahmen von Forschungsgruppen durchgeführt. In diesen Gruppen forschen ein oder mehrere Professoren zusammen mit in der Regel drittmittelfinanzierten wissenschaftlichen Mitarbeitern. In diesen Forschungsgruppen werden aktuelle wissenschaftliche Erkenntnisse erarbeitet. Außerdem wird durch Literatur- sowie Patentrecherchen der wissenschaftliche Fortschritt an anderen Stellen eingebracht.
- Durch die Teilnahme an Forschungskonferenzen und die Zusammenarbeit mit externen Partnern.
- Die fachspezifischen Wahlpflichtfächer der Masterstudiengänge vermitteln aktuelle wissenschaftliche Inhalte. Diese Inhalte stammen entweder aus eigener wissenschaftlicher Arbeit der Lehrenden oder aus aktuellen Literaturrecherchen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Die Aktualität und die Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sind durch das individuell festgelegte Forschungsprojekt ausreichend gesichert. Die Inhalte des Forschungsprojekts resultieren aus der Zusammenarbeit mit der regionalen Industrie (mehrheitlich KMU), die meist nicht über die notwendigen Personalkapazitäten verfügt und gleichzeitig marktwirtschaftliche Erfordernisse nicht ignorieren kann (bedarfs- bzw. kundenzentrierte Sichtweise). Damit ist ein eher zurückhaltendes Engagement verbunden, die Ergebnisse auf internationaler Ebene diskutieren zu wollen (Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der regionalen Industrie), was für die Gutachtergruppe nachvollziehbar ist.

Es besteht nur in begrenztem Umfang die Möglichkeit, die fachlichen Ergebnisse der Forschungsprojekte in die Ausgestaltung der „normalen“ Lehre einfließen zu lassen. Dagegen bieten die individuell von den Professoren betreuten Forschungsprojekte ausreichend Gelegenheit, die gesammelten Erfahrungen im organisatorischen und didaktischen Bereich des Studiums im Kollegium umfassend zu diskutieren,

positive Elemente in Zukunft stärker zu fördern und bei evtl. Schwachpunkten diese nach Möglichkeit zu vermeiden. Damit wird diese nicht sichtbare Basis des Studiengangs gestärkt.

Als sehr positiv ist die geringe Teilnehmerzahl im Studiengang zu sehen (max. 8 pro Semester). Hier wird der Qualität der Betreuung eindeutig Vorrang gegenüber einer möglichen quantitativen Steigerung von Ergebnissen gegeben.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.3.2 Nicht einschlägig: Lehramt ([§ 13 Abs. 2 und 3 MRVO](#))

2.4 Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))

Sachstand

Der Masterstudiengang APR unterliegt im Rahmen der Evaluation unter Beteiligung der Studierenden einem kontinuierlichen Monitoring. Die Hochschulevaluation bildet die Grundlage für die Ableitung von Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs sowie einer fortlaufenden Weiterentwicklung des Studiengangs. Im Sinne der Evaluierungsordnung werden die Beteiligten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen informiert.

Das Evaluationsverfahren hat als wesentliches Element der Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach einen festen Platz im Semesterablauf.

„Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach begreift die Evaluation als ein Instrument der Selbststeuerung und Selbstbewertung. Evaluation bedeutet die regelmäßige und systematische Erhebung, Verarbeitung und Auswertung von Daten mit dem Ziel der Sicherung der Qualität, des Erkennens von Stärken und Schwächen in Lehre und Studium und der kontinuierlichen Weiterentwicklung, der Weiterbildung sowie der Verbesserung der Studienangebote, der Infrastruktur und der Beratungsangebote im Besonderen. Die Evaluation soll zudem einen Beitrag zur langfristigen strategischen Entwicklungsplanung liefern und dient somit der Profilbildung. Sie soll als Grundlage für strukturelle (Leistungs- und Organisationsstrukturen) und inhaltliche Reformmaßnahmen dienen sowie zur Unterstützung der (Re-)Akkreditierung von Studienangeboten herangezogen werden.“ (Auszug aus der Evaluationsordnung vom 22. Juli 2015)

Die Evaluation und der Umgang mit den Ergebnissen von studentischen Befragungen richtet sich nach den Bestimmungen des Art. 10 BayHSchG (<https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-10>) und den Richtlinien zur Qualitätssicherung und Evaluation der Lehre an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach.

Der Arbeitskreis „Evaluation“ behandelt insbesondere die Themenbereiche Evaluationsordnung, Fragenkataloge und Durchführung der Lehrveranstaltungsevaluation (LEV). Dem Arbeitskreis gehören als Mitglieder der Vizepräsident für Studium und Lehre, die Studiendekane, zwei Studierende der Studierenden Vertretung sowie ein/e MitarbeiterIn der Servicestelle Evaluation an.

Im Bereich der Lehrevaluation wird hochschulweit ein standardisiertes Verfahren mit der Software „Unizensus“ eingesetzt. Die Befragung der Studierenden erfolgt seit dem Sommersemester 2017. Die Befragung findet auf freiwilliger Basis, ausschließlich online und anonym statt.

Die Ergebnisse der einzelnen LEV können die Lehrenden zeitnah selbst via Link einsehen. Die Ergebnisse der Lehrevaluationen stehen den jeweiligen Studiendekanen der Fakultäten über eigene Zugänge zum System zur Verfügung. Die Studiendekane können alle Ergebnisse ihrer Fakultät einsehen. Die Studiendekane erhalten von den Lehrenden eine Rückmeldung über die gewonnenen Erkenntnisse aus der Befragung.

Neben den hochschulweit etablierten Lehrevaluationen bildet die persönliche Kommunikation der Lehrenden mit den Studierenden einen wichtigen Teil des kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Im direkten Gespräch werden Probleme und Optimierungspotenziale definiert. Im Anschluss werden flexibel zielorientierte Lösungen im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten gesucht und in der Regel kurzfristig umgesetzt. Dabei sind die niedrigen Studierendenzahlen in Verbindung mit dem persönlichen Kontakt zu den hauptamtlichen Lehrenden ein wesentlicher Vorteil.

Zur Evaluation des Studienerfolgs und zur Überprüfung der Zielerreichung hinsichtlich der Positionierung der AbsolventInnen auf dem Arbeitsmarkt sind Befragungen der abschließenden Studierenden und Alumni des Studiengangs APR vorgesehen.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

In den virtuellen Gesprächen konnte sich die Gutachtergruppe davon überzeugen, dass an der Hochschule Ansbach ein gut funktionierendes Qualitätsmanagement etabliert ist, in das der Masterstudiengang MAPR sowie die kooperierenden Hochschulen eingebunden sind.

Basierend auf ihrer Evaluationsordnung führt die Hochschule Ansbach regelmäßig Erhebungen, u.a. zum studentischen Workload, Studienerfolg, Evaluationen und statistische Auswertungen durch. Es werden alle Module des Studiengangs jedes Semester evaluiert. Dafür wurde ein gut funktionierendes System entwickelt, dass eine einfache Teilnahme in der Lehrveranstaltung mittels QR-Code und eine direkte sofortige Auswertung noch in der Lehrveranstaltung für ein Feedback-Gespräch ermöglicht und eine hohe Rücklaufquote erzielt, davon war die Gutachtergruppe beeindruckt.

Die Prozesse des kontinuierlichen Monitorings bewertet die Gutachtergruppe als gut geeignet, um fortlaufend Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs und der Qualität abzuleiten und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs zu nutzen.

Die datenschutzrechtlichen Belange sind in der Evaluationsordnung verankert und werden berücksichtigt, indem die Evaluationen kleiner Gruppen nicht vollständig ausgewertet werden können. Daher begrüßt die Gutachtergruppe, dass die Lehrenden und Studiengangsverantwortlichen jederzeit für die Studierenden ansprechbar sind, sich kümmern und den direkten Austausch nutzen. Die befragten Studierenden sind sehr zufrieden mit dem Studiengang MAPR.

Die systematische Beteiligung von Absolventinnen und Absolventen kann die Gutachtergruppe noch nicht bewerten. Die Hochschule Ansbach versichert, dass sie beabsichtigt, ein Alumni-Netzwerk aufzubauen und Absolventenbefragungen zentral durchzuführen. Der Arbeitskreis Evaluation hat dazu ein Konzept fertiggestellt, das den Unterlagen beigefügt werden soll. Ein informeller Austausch über eine Lehrbeauftragung ehemaliger Absolventen findet statt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.5 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich ([§ 15 MRVO](#))

Sachstand

Als bayerische Hochschule bekennt sich die Hochschule Ansbach zum Leitprinzip der Gleichberechtigung von Frauen und Männern:

„Die Hochschule Ansbach arbeitet seit ihrem Bestehen an einem Klima der Anerkennung und der Wertschätzung sowie daran, allen Hochschulangehörigen Chancengleichheit zu bieten. Soziale Vielfalt und Diversität werden wertgeschätzt und Diskriminierung jeglicher Art entgegengewirkt. Gleichstellung, Toleranz und Respekt prägen das Handeln aller Hochschulmitglieder. Die Hochschule fördert geschlechtergerechte Studien- und Arbeitsbedingungen, d.h. gleiche Rechte und gleiche Entwicklungsmöglichkeiten für alle Menschen in allen Bereichen der Hochschule. Die Förderung von Gleichstellung versteht sich als Querschnittsaufgabe auf allen Ebenen. Mit zahlreichen Maßnahmen wird das individuelle Potenzial unterstützt und zur Abschaffung von Benachteiligungen beigetragen. Die Hochschule Ansbach ist bestrebt, Rahmenbedingungen und Angebote zu schaffen, die dazu dienen, die betrieblichen Interessen der Hochschule, die familiären und gesundheitlichen Herausforderungen der Beschäftigten und die der Studierenden in Einklang zu bringen. Sie fördert die Vereinbarkeit von Beruf und Familie wie auch Studium und Familie mit umfangreichen Maßnahmen.“

Zur Erfüllung dieser Ziele werden hochschulweit folgende Programme angeboten:

- Mentoring-Programm ANke mit den Stufen 1 und 2 (siehe Anlage Hochschule, 4.1.3 Flyer)

Erfahrene Studentinnen und Frauen, die bereits im Beruf stehen, geben ihr Wissen an jüngere Studentinnen weiter, und helfen so, deren eigenes Potenzial zu entwickeln, in erster Linie Frauen in naturwissenschaftlich-technischen Studiengängen

- Unterstützung bei der Beantragung von Promotionsstipendien
- Kinderbetreuung durch Kooperationen
- Wickelmöglichkeiten
- Stillzimmer

Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wird kontinuierlich fortgeschrieben und liegt in der 2018 aktualisierten Fassung vor. Das Gleichstellungskonzept wurde für das Professorinnenprogramm III des Bundes und der Länder eingereicht und vom Begutachtungsgremium positiv bewertet. Das Professorinnenprogramm III ermöglicht derzeit im Rahmen der Maßnahme „Promotions- und Forschungsförderung von Frauen“ Anträge, die die Förderung der Promotionsvorbereitung erfolgreicher Masterabsolventinnen beinhalten. Im WS 2021/22 waren 2/3 der Studierenden im Masterstudiengang „Applied Biotechnology“ weiblich.

Die Leitidee, Frauenförderung und Gleichstellung auf allen Ebenen der Hochschule zu implementieren, führt dazu, dass unterschiedliche Akteurinnen und Akteure mit diesem Thema beauftragt sind:

Die zentrale Hochschulfrauenbeauftragte agiert als strategische Beraterin für zentrale Themen wie Chancengleichheit und Geschlechtergerechtigkeit gegenüber der Hochschulleitung und den Gremien und ist für Programme der Frauenförderung zuständig. Sie ist nicht weisungsgebunden und kann die Ziele ihrer Tätigkeiten festlegen. Sie ist stimmberechtigtes Mitglied des Senates und der erweiterten Hochschulleitung, sowie Mitglied mit beratender Stimme im Hochschulrat. Sie wird zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben mit 3 SWS entlastet. Sie wird unterstützt von einer befristet beschäftigten Mitarbeiterin zur Koordinierung der Mentoring-Projekte und der Frauenförderung. Es ist geplant, die Entwicklung der Frauenförderung in Zukunft im Rahmen eines Gleichstellungscontrollings zu verankern und regelmäßig in Senat und Hochschulrat zu informieren.

Jeder der Fakultäten ist eine Fakultätsfrauenbeauftragte mit einer Stellvertretung zugeordnet. Diese werden mit insgesamt 2 SWS entlastet. Die Fakultätsfrauenbeauftragten sind stimmberechtigtes Mitglied der Fakultätsräte, sowie sämtlicher Berufungskommissionen. <https://www.hs-ansbach.de/service/frauenbuero/>

Die Hochschule für angewandte Wissenschaften Ansbach sieht sich in Bezug auf die Umsetzung der Barrierefreiheit in einer Ampelskala im hellgrünen Bereich. Das Amt des Behindertenbeauftragten ist in der Grundordnung fest verankert.

Seit März 2020 nimmt Prof. Dr. Torsten Schmidt die Funktion des Behinderten-Beauftragten wahr. Bei allen Themen rund um Barrierefreiheit wird mit dem o.g. Ansprechpartner Rücksprache gehalten. Die

Funktion des Beauftragten für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen ist im Bayerischen Hochschulgesetz Art. 2 (3) 3 <https://www.gesetze-bayern.de/Content/Document/BayHSchG-2> verankert und in der Grundordnung der Hochschule (s. Anlage Hochschule allgemein, 4.10.1 Grundordnung §2) näher ausgeführt. Er erstattet der Hochschulleitung mehrmals im Jahr Bericht. Ein weiteres Aufgabenfeld sind Beratungen von Studierenden unter anderen zum Nachteilsausgleich sowie die Abstimmung mit den anderen bayerischen Universitäten und Hochschulen.

Die Hochschule bietet jedem behinderten Studierenden eine persönliche Betreuung im Hinblick auf Möglichkeiten des Nachteilsausgleiches sowie die an der Hochschule vorhandenen Einrichtungen zur Barrierefreiheit an und stellt Betroffenen technische Hilfsmittel zur Verfügung. So ist an der Hochschule eine spezielle Dokumentenkamera vorhanden, die sehbehinderten Studierenden das Tafelbild o.ä. stark vergrößert am Arbeitsplatz darstellt. Zudem verfügt die Hochschule auch über eine mobile hörunterstützende FM-Anlage für Studierende mit Hörbehinderung. Diese ermöglicht auch den Einsatz von Schrift-dolmetscherdiensten, mittels derer das gesprochene Wort in Vorlesungen in Echtzeit via digitaler Verbindung für betroffene Studierende mit Hörbehinderung verschriftlicht werden kann.

Alle zentralen Einrichtungen wie Bibliothek, Mensa, Rechenzentrum und wichtige Anlaufstellen der Verwaltung (z.B. Abteilung Akademische Angelegenheiten) sowie die Lehrräume sind ebenerdig oder ggf. über Auf-zug erreichbar. In jedem mit ansteigendem festen Hörsaalgestühl ausgestattetem Saal gibt es mehrere Plätze für Rollstuhlfahrer.

An jedem Lehrgebäude und der Mensa befindet sich mindestens eine Tür, die mit einem elektrischen Türöffner ausgestattet ist. In jedem Lehrgebäude und in der Mensa befindet sich mindestens eine behindertengerechte Toilettenanlage. Im Außenbereich unmittelbar an den Lehrgebäuden sind diverse Behindertenstellplätze vorhanden. Im Neubau auf dem Nordgelände wurden nach Abstimmung mit der örtlich zuständigen Behindertenbeauftragten der Kommune zusätzlich noch auf den Treppenläufen Stockwerksbezeichnungen in Blindenschrift aufgebracht sowie in allen Lehrräumen und im Campus Center eine induktive Höranlage eingebaut.

Ebenso unterstützen die Mitarbeiter*innen unseres Büros für Familie, Chancengleichheit und Diversity bei allen Themen zu

- Studium/Beruf und Pflege
- Geschlechtliche und sexuelle Orientierung
- Nachteilsausgleichsantrag im Rahmen der SPO an die PK des Studiengangs

<https://www.hs-ansbach.de/service/buero-fuer-familie-chancengleichheit-und-diversity/>

Die Informationen zur Chancengleichheit und zum Nachteilsausgleich sind für die Studierenden auf der Homepage barrierefrei bereitgestellt.

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Aus Sicht der Gutachtergruppe sind die Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit sowie zur Förderung der Chancengleichheit sehr positiv zu bewerten. Der Frauenanteil unter den Studierenden ist typisch für einen ingenieurwissenschaftlichen Studiengang eher gering, dennoch sind die Maßnahmen zur Förderung der Geschlechtergerechtigkeit angemessen. Auch die Maßnahmen zur Barrierefreiheit in Hochschulgebäuden und zur Vereinbarkeit von Studium mit Beruf oder Pflegetätigkeiten erscheinen sinnvoll. Für Studierende in besonderen Lebenslagen sind keine Chancennachteile ersichtlich, da der Nachteilsausgleich in angemessener Weise in der Rahmenprüfungsordnung geregelt ist. Die Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit sind somit an der Hochschule und im Studiengang umgesetzt.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.6 Nicht einschlägig: Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme ([§ 16 MRVO](#))

2.7 Nicht einschlägig: Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ([§ 19 MRVO](#))

2.8 Hochschulische Kooperationen ([§ 20 MRVO](#))

Sachstand

Dieser Studiengang erfolgt in Kooperation mit den Hochschulen Amberg-Weiden, Augsburg, Deggendorf, Ingolstadt, Nürnberg, Regensburg, Landshut. Alle kooperierenden Hochschulen bilden einen Steuerkreis, der einmal pro Semester tagt. Aufgaben des Steuerkreises sind die Planung des hochschulübergreifenden Modulangebots, die Weiterentwicklung des Studiengangskonzepts und der Kooperation sowie die Unterstützung der einzelnen Hochschulen bei der Umsetzung des Studiengangs an der jeweiligen Hochschule. Somit können die Studierenden auch hochschulübergreifende Module wählen und durch die jährlich stattfindende gemeinsame Forschungskonferenz auch ein Netzwerk zu den Studierenden der kooperierenden Hochschulen aufbauen.

Es findet jährlich am Ende des Sommersemesters die hochschulübergreifende Applied Research Conference (ARC) statt, die den Studierenden die Möglichkeit gibt ihre Forschungsprojekte zu präsentieren und sich mit den Studierenden der kooperierenden Hochschulen auszutauschen.

Zusätzlich findet mindestens einmal pro Semester ein Treffen der Studiengangleiter der kooperierenden Hochschulen statt um aktuelle Themen zu besprechen (z. B. ARC-Konferenz, HÜ-Kurse, Studiengangsentwicklung).

Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf

Art und Umfang der hochschulischen Kooperationen sind aus Sicht der Gutachtergruppe umfangreich und nachvollziehbar im Selbstbericht sowie in der Kooperationsvereinbarung beschrieben. Die Studienprogramme der kooperierenden Hochschulen sind akkreditiert und die hochschulübergreifenden Module stammen aus akkreditierten Studiengängen.

Insgesamt ist festzustellen, dass diese hochschulischen Kooperationen überzeugend institutionalisiert wurden und bereits langjährig erprobt sind.

Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

2.9 Nicht einschlägig: Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien ([§ 21 MRVO](#))

III Begutachtungsverfahren

1 Allgemeine Hinweise

Die Begehung wurde im virtuellen Format durchgeführt.

2 Rechtliche Grundlagen

- Akkreditierungsstaatsvertrag
- Verordnung zur Regelung der Studienakkreditierung nach dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Bayerische Studienakkreditierungsverordnung – BayStudAkkV)

3 Gutachtergremium

a) Hochschullehrer

- Prof. Dr. Martin Garzke, Fachbereich Maschinenbau, Ernst-Abbe-Hochschule Jena
- Prof. Dr.-Ing. habil. Andreas Schmietendorf, Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin, FB II, Professur Wirtschaftsinformatik – Systementwicklung

b) Vertreterin der Berufspraxis

- Dipl.-Ing. Martina Baucks, Lenze Automation GmbH

c) Vertreterin der Studierenden

- Niko Kron, Student der „Mechatronik“ (M.Sc.) an der TU Ilmenau

IV Datenblatt

1 Daten zum Studiengang

Erfassung „Erfolgsquote“²⁾ und „Studierende nach Geschlecht“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WS 2021/22	5	2	0	0	0%	2	2	40%	3	2	60,00%
SS 2021	4	1	0	0	0%	2	0	50%	0	0	0,00%
WS 2020/21	3	1	0	0	0%	1	0	33%	0	0	0,00%
SS 2020	2	2	0	0	0%	5	1	250%	0	0	0,00%
WS 2019/20	4	1	0	0	0%	2	0	50%	0	0	0,00%
SS 2019	1	0	1	1	100%	1	0	100%	0	0	0,00%
WS 2018/19	6	2	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
SS 2018	3	1	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
WS 2017/18	1	0	0	0	0%	0	0	0%	0	0	0,00%
Insgesamt	29	10	1	1	3%	15	4	52%	1	1	3,45%

- 1) Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.
- 2) Definition der kohortenbezogenen Erfolgsquote: Absolvent*Innen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben. Berechnung: „Absolventen mit Studienbeginn im Semester X“ geteilt durch „Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X“, d.h. für **jedes** Semester; hier beispielhaft ausgehend von den Absolvent*Innen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.
- 3) Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Notenverteilung“

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22	5	0	0	0	0
SS 2021	2	0	0	0	0
WS 2020/21	1	0	0	0	0
SS 2020	3	2	0	0	0
WS 2019/20	3	0	0	0	0
SS 2019	2	2	0	0	0
WS 2018/19	0	0	0	0	0
SS 2018	0	0	0	0	0
WS 2017/18	0	0	0	0	0
Insgesamt	16	4	0	0	0

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

Erfassung „Durchschnittliche Studiendauer“

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung²⁾ in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
WS 2021/22	0	2	2	1	
SS 2021	0	2	0	0	
WS 2020/21	0	1	0	0	
SS 2020	0	5	0	0	
WS 2019/20	0	2	0	0	
SS 2019	1	1	0	0	
WS 2018/19	0	0	0	0	
SS 2018	0	0	0	0	
WS 2017/18	1	13	2	1	

¹⁾ Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

²⁾ Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	25.05.2022
Eingang der Selbstdokumentation:	14.02.2023
Zeitpunkt der Begehung:	27./28.04.2023
Akkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.12.2018 bis 30.09.2022 ACQUIN
Ggf. Fristverlängerung	Von 30.09.2022 bis 30.09.2023
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Lehrende, Hochschulleitung, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	-

V Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird vom Gutachtergremium erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer

(1) ¹Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. ²Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) ¹Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. ²Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. ³Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). ⁴Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. ⁵Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 4 Studiengangprofile

(1) ¹Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. ²Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. ³Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. ⁴Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) ¹Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. ²Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) ¹Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. ²Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) ¹Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. ²Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgeesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) ¹Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. ²Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) ¹Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,
2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,
4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,
5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,
6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,
7. ¹Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. ²Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

²Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. ³Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. ⁴Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. ⁵Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. ⁶Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 7 Modularisierung

(1) ¹Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. ²Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. ³Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) ¹Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) ¹Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. ²Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. ³Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) ¹Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. ²Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. ³Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. ⁴Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. ⁵Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) ¹Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. ³Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. ⁴Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) ¹Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. ²In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) ¹In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. ²Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. ³Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) ¹Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) ¹An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. ²Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV Anerkennung und Anrechnung*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) ¹Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. ²Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargestellt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) ¹Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. ²Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. ³Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. ⁴Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) ¹Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung nachvollziehbar Rechnung. ²Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) ¹Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. ²Konsequente Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. ³Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. ⁴Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. ⁵Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. ⁶Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5

(1) ¹Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. ²Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. ³Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. ⁵Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 1 Satz 4

⁴Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 2

(2) ¹Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. ²Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. ³Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 3

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nicht-wissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 4

(4) ¹Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. ²Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 5

(5) ¹Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. ²Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 12 Abs. 6

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 Abs. 1

(1) ¹Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. ²Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. ³Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 13 Abs. 2 und 3

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) ¹Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
3. eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern erfolgt sind. ²Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 14 Studienerfolg

¹Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. ²Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. ³Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. ⁴Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) ¹Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. ²Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.

3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.

4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.

5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

¹Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. ²Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) ¹Führt eine Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. ²Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) ¹Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. ²Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) ¹Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. ²Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungs Voraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. ³Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. ⁴Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) ¹Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. ²Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)